



Einwohnergemeinde
Cham

Behördenverordnung

vom 29. Mai 2006

(Stand 1. Juni 2021)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 1–3 des Gemeindegesetzes¹ vom 4. September 1980 und auf das kommunale Behördenreglement² vom 10. April 2006:

§ 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie alle weiteren Funktionen, die weder im Behördenreglement noch in den Personalerlassen geregelt sind. Es enthält weiter die im Behördenreglement vorgesehenen Ausführungsbestimmungen.

² Bei den angegebenen Summen handelt es sich immer um Bruttobeträge.

³ Die Ansätze dieses Reglements basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100 %).

⁴ Der Gemeinderat kann die Ansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 2 Gemeinderat

¹ Die dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden 280³⁴ Stellenprozente werden wie folgt auf die einzelnen Ratsmitglieder verteilt:

a) Gemeindepräsident/in	40 % ⁵
b) Vorsteher/in Finanz- und Verwaltung	30 % ⁶
c) Vorsteher/in Bildung	50 %
d) Vorsteher/in Planung und Hochbau	60 % ⁷
e) Vorsteher/in Soziales und Gesundheit	50 %
f) Vorsteher/in Verkehr und Sicherheit	50 %
g) Vizepräsidium	0 %

¹ BGS 171.1

² ESC 130.1

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 25. Januar 2011

⁴ Änderung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

⁵ Änderung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

⁶ Änderung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

⁷ Änderung durch Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

§ 2a Entschädigung Gemeinderat für externe Mandate⁸

¹ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderates wegen seiner Funktion als Gemeinderat bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Gemeindekasse, soweit sie insgesamt 10 % von 100 % der Jahresentschädigung gemäss § 2 des Behördenreglements überschreiten.⁹

§ 3 Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erhält eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'500.00.

§ 4 Kommissionen

¹ Grundstückgewinnsteuerkommission:

Die Mitglieder erhalten folgende Jahresentschädigung:

- | | | |
|-----------------|-----|----------|
| a) Präsident/in | CHF | 5'200.00 |
| b) Mitglieder | CHF | 450.00 |

² Schulkommission¹⁰:

Für Unterrichtsbesuche erhalten die Mitglieder eine Stundenentschädigung von CHF 45.00/Std.

§ 5 Nebenamtliche Funktionen

¹ Betreibungsamt:

Die oder der Betreibungsbeamte erhält pro Betreuung eine Entschädigung von maximal CHF 56.00. Die Stellvertretung im Betreibungsamt enthält eine Jahresentschädigung von CHF 1'300.00.

² Gemeindeweibel/in¹¹:

Für die Ausübung des Weibelamts wird eine Jahrespauschale von CHF 500.00 ausgerichtet. Die Stellvertretung erhält eine Jahrespauschale von CHF 200.00.

³ Betreuung Schiessanlagen:

Die Schiessstandwartin oder der Schiessstandwart sowie die Schiessanlagewartin oder der Schiessanlagewart erhalten je eine Jahresentschädigung von CHF 1'900.00.

⁸ Eingefügt gemäss GRB Nr. 52 vom 4. März 2014

⁹ Anpassung gemäss GRB Nr. 45 vom 13. April 2021

¹⁰ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 25. Januar 2011

¹¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 138 vom 26. Mai 2015

⁴ Kadaversammelstelle:

Für die externe, nicht durch Mitarbeitende vorgenommene Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 12'300.00 ausgerichtet.

Bei interner, durch Mitarbeitende vorgenommener Betreuung wird der entsprechende Stundenlohnansatz zuzüglich einem Zuschlag von 25 Prozent ausgerichtet.

⁵ Betreuung Wettersäule:

Für die Betreuung wird eine Jahresentschädigung von CHF 450.00 ausgerichtet.

⁶ Ackerbaustelle:

Für die Betreuung wird eine Stundenentschädigung von CHF 45.00 zuzüglich Fahrtspesen ausgerichtet.

⁷ Lotsendienst:¹²

§ 6 Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Diese Verordnung ersetzt die Anhänge zum Personalreglement, soweit sie denselben Inhalt betreffen sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat per 1. Januar 2007 in Kraft.

¹² Aufgehoben gemäss GRB Nr. 386 vom 15. September 2008